

## EINLADUNG

zur Hauptversammlung  
der Infineon Technologies AG  
am 20. Januar 2004



Never stop thinking.



Sehr geehrte Aktionäre,  
wir laden Sie herzlich ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der Infineon Technologies AG**

am Dienstag, dem 20. Januar 2004, um 10.00 Uhr in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München.

**Tagesordnung**

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Infineon Technologies AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2003, des zusammengefassten Lageberichts für die Infineon Technologies AG und den Infineon-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2002/2003**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Infineon Technologies AG, St.-Martin-Str. 53, 81669 München, und im Internet unter [www.infineon.com](http://www.infineon.com) eingesehen werden.

**2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2002/2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2002/2003 für diesen Zeitraum zu entlasten.

**4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003/2004**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003/2004 zu bestellen.

**5. Aufstockung des Genehmigten Kapitals I/2002 für Bar- und für Sachkapitalerhöhungen, Erneuerung der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses und entsprechende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 hat ein „Genehmigtes Kapital I/2002“ für Bar- und Sachkapitalerhöhungen über insgesamt EUR 350.000.000 beschlossen. Wird es für Barkapitalerhöhungen genutzt, kann das Bezugsrecht unter bestimmten Umständen ausgeschlossen werden. Auch bei einer Nutzung im Wege der Sachkapitalerhöhung, z. B. für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen, kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden.

Bisher haben wir 27,5 Mio. Aktien aus dem Genehmigten Kapital I/2002 für den Erwerb von Unternehmen eingesetzt. Wir erwarten für die Zukunft eine Konsolidierung der Industrie und, damit einhergehend, Gelegenheiten für weitere Unternehmensübernahmen. Um für solche Übernahmen vorbereitet zu sein, schlagen wir der Hauptversammlung die Wiederauffüllung des Genehmigten Kapitals I/2002 um EUR 55.000.000 auf die von der Hauptversammlung 2002 beschlossenen EUR 350.000.000, d.h. auf insgesamt 175 Mio. Aktien, vor.

Des Weiteren soll die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Bar- und Sachkapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung erneuert werden, so dass im wirtschaftlichen Ergebnis auch insoweit wieder der von der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 beschlossene Stand erreicht wird. Hinsichtlich des derzeit vorhandenen Genehmigten Kapitals I/2002 (EUR 295.000.000) genügt hierfür die Erneuerung der fast vollständig ausgenutzten Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 lit. c) der Satzung, hinsichtlich des Erhöhungsbetrages (EUR 55.000.000) ist die gesamte Ermächtigung (§ 4 Abs. 2 lit. a) – c) der Satzung neu zu beschließen.

Im Übrigen sollen der Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 und das Genehmigte Kapital I/2002 sachlich unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Januar 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um weitere EUR 55.000.000 und damit um insgesamt bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2002).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn die neuen Aktien nach dem 20. Januar 2004 ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz nach dem 20. Januar 2004 ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

(2) § 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 21. Januar 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I/2002).

Bei Barkapitalerhöhungen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde,
- c) wenn die neuen Aktien nach dem 20. Januar 2004 ausgegeben werden, der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz nach dem 20. Januar 2004 ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.“

(3) Die von der Hauptversammlung am 22. Januar 2002 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Bar- und Sachkapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

## **6. Aufhebung des alten und Schaffung eines neuen, für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter vorgesehenen Genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Für die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen war bisher das Genehmigte Kapital II über ursprünglich EUR 120.000.000, derzeit noch EUR 119.289.080, vorgesehen. Die Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats entsprechend zu erhöhen, läuft jedoch am 31. März 2004 aus. Dieses Genehmigte Kapital II soll daher aufgehoben werden.

Wir wollen auch in Zukunft Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen ausgeben. Dafür brauchen wir ein neues genehmigtes Kapital.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die von der Hauptversammlung am 16. Februar 2000 beschlossene und bis zum 31. März 2004 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 119.289.080 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II), wird aufgehoben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 19. Januar 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 30.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2004). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) § 4 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 19. Januar 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 30.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zum Zwecke der Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II/2004). Dabei ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

## **7. Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen vom 22. Januar 2002, Öffnung des Bedingten Kapitals II/2002 und entsprechende Satzungsänderung**

Das Bedingte Kapital II/2002 soll in zwei, jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen (nachfolgend „Schuldverschreibungen“) stehenden Fällen über seinen derzeitigen Verwendungszweck hinaus geöffnet werden. Hierfür sind die Ermächtigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen vom 22. Januar 2002 sowie die Bestimmung über das Bedingte Kapital II/2002 zu erweitern:

- Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 erlaubt auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen. Nach diesem Beschluss ist die Erfüllung solcher Schuldverschreibungen aus dem Bedingten Kapital II/2002 jedoch noch nicht möglich; hierfür muss bisher auf das Genehmigte Kapital I/2002 zurückgegriffen werden. Eine Bedienung aus dem Bedingten Kapital II/2002 soll

nunmehr in den Fällen ermöglicht werden, in denen die Gegenleistung für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in einer Sacheinlage, wie z. B. einer Forderung, besteht. So kann beispielsweise bei einem Unternehmenserwerb die Zielgesellschaft Schuldverschreibungen begeben haben. Damit diese in geeigneten Fällen möglichst reibungslos in Schuldverschreibungen der Infineon Technologies AG überführt werden können, soll ihre Bedienung auch aus dem Bedingten Kapital II/2002 möglich sein. Das Bedingte Kapital II/2002 soll hierfür jedoch nicht vollständig, sondern nur zur Bedienung von Schuldverschreibungen auf Aktien bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 144.000.000 in Anspruch genommen werden dürfen.

- Die Hauptversammlung vom 8. Dezember 1999 hat eine am 6. April 2001 geänderte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen erteilt, aufgrund derer im Februar 2002 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, eine Wandelanleihe über insgesamt EUR 1.000.000.000 Nennbetrag bei einem Wandlungspreis von EUR 35,43 je Aktie begeben wurde, die die Gesellschaft garantiert. Zur Bedienung der Wandlungsrechte aus dieser Anleihe besteht das Bedingte Kapital II über bis zu 25 Mio. Aktien (§ 4 Abs. 7 der Satzung). Dieses Kapital reicht jedoch nicht aus, die bei einer unterstellten Wandlung durch sämtliche Anleihegläubiger auf die Anleihe zu begebenden ca. 28,25 Mio. Aktien auszugeben. Damit die Gesellschaft frei darüber entscheiden kann, ob sie bei Wandlung der Anleihe die daraus resultierenden Ansprüche in bar oder durch die Ausgabe neuer Aktien erfüllt, soll das Bedingte Kapital II/2002 (§ 4 Abs. 9 der Satzung) auch für die Bedienung dieser Anleihe geöffnet werden.

Außerdem soll die von der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 erteilte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf einen Teil dieser Schuldverschreibungen erneuert werden, so dass im wirtschaftlichen Ergebnis wieder der von der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 beschlossene Stand erreicht wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

- (1) Änderung und Erweiterung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen
  - a) Die durch die Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 unter Tagesordnungspunkt 6 (1) erteilte Ermächtigung, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000.000 und einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren zu begeben, wird dahin erweitert, dass bei Wandlung von solchen Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden oder werden, deren Bedienung mit Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 144.000.000 auch aus dem Bedingten Kapital II/2002 erfolgen darf. Voraussetzung dafür ist, dass dies bei Ausgabe der Schuldverschreibungen so bestimmt wird und im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen eine Prüfung der Sacheinlage stattfindet oder stattgefunden hat, und als Ergebnis der Prüfung festgestellt wird, dass der Wert der Sacheinlage den bei Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibung vereinbarten Wandlungspreis mindestens erreicht.
  - b) Die dem Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 erteilte Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet (Ziff. 1 lit. b), 1. Spiegelstrich, zu Punkt 6 der damaligen Tagesordnung) ist durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung, die im Juni 2003 durch die Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande,

begeben und durch die Infineon Technologies AG garantiert wurde, fast vollständig erschöpft und wird durch eine neue Ermächtigung ersetzt. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern sie gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 144.000.000. Auf diesen Betrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aus einem im Zeitpunkt der Ausgabe bestehenden genehmigten Kapital im Wege der Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden.

- c) Das Bedingte Kapital II/2002 darf auch genutzt werden, um Wandlungsrechte aus der Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.000.000.000 und einem Wandlungspreis (Ausgabebetrag) von EUR 35,43 je Aktie zu erfüllen, die die Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, im Februar 2002 begeben hat und die durch die Infineon Technologies AG garantiert wird. Die Nutzung des Bedingten Kapitals II/2002 zu diesem Zweck erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Soweit die Aktionäre ein Bezugsrecht auf die begebene Wandelanleihe oder neu zu begebende Schuldverschreibungen oder auf Aktien aus dem Bedingten Kapital II/2002 haben, bleibt bzw. wird dieses ausgeschlossen, soweit die genannte Wandelanleihe durch die Begebung von Aktien aus dem Bedingten Kapital II/2002 erfüllt wird.
- d) Im Übrigen bleibt die Ermächtigung vom 22. Januar 2002 unverändert.

(2) Öffnung des Bedingten Kapitals II/2002

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe von bis zu 175.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2002). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 22. Januar 2002 und vom 20. Januar 2004 bis zum 21. Januar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben wurden oder begeben werden, sowie der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Februar 2002 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begebenen und von der Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden; für die Wandlung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden, kann das Bedingte Kapital II/2002 nur für die Gewährung von Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital bis zu EUR 144.000.000 in Anspruch genommen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(3) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 9 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 350.000.000 durch Ausgabe von bis zu 175.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II/2002). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschrei-



bungen, die gemäß den Ermächtigungen der Hauptversammlungen vom 22. Januar 2002 und vom 20. Januar 2004 bis zum 21. Januar 2007 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben wurden oder begeben werden, sowie der Gewährung von Aktien an die Inhaber der im Februar 2002 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begebenen und von der Gesellschaft garantierten Wandelschuldverschreibung. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden; für die Wandlung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben wurden, kann das Bedingte Kapital I/2002 nur für die Gewährung von Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital bis zu EUR 144.000.000 in Anspruch genommen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Aufstockung des Genehmigten Kapitals I/2002 um insgesamt 55 Mio. Euro auf – wieder – bis zu 350 Mio. Euro vor. Dieses Genehmigte Kapital I/2002 über bis zu 350 Mio. Euro hat die Hauptversammlung im Januar 2002 beschlossen. Hiervon haben wir bisher insgesamt 27,5 Mio. Aktien für den Erwerb von Unternehmen eingesetzt. Wir erwarten in der nächsten Zeit eine Konsolidierung unserer Industrie. Daraus werden sich für uns gute Möglichkeiten ergeben, andere Unternehmen zu übernehmen und dadurch unsere Position im Markt weiter zu stärken. Um diese Möglichkeiten wahrnehmen zu können, schlagen wir die Aufstockung des Genehmigten Kapitals I/2002 auf die ursprüngliche Höhe von bis zu 350 Mio. Euro vor. So können wir auch größere Akquisitionen gegebenenfalls schnell durchführen.

Im Interesse der Flexibilität bei der Ausnutzung steht das neue Genehmigte Kapital I/2002 wie bisher sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung.

Bei der Ausnutzung dieses Genehmigten Kapitals I/2002 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats dann ausgeschlossen bleiben oder ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien nach dem 20. Januar 2004 zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss darf weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch zum Zeitpunkt ihrer Ausübung 10 % des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Auf die von diesem Bezugsrechtsausschluss betroffenen maximal 10 % des Grundkapitals sind die Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nach dem 20. Januar 2004 ausgegeben wurden, sofern diese Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden. Auch diese Begrenzung dient dem Schutz der Aktionäre.

Das Bezugsrecht soll auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen bleiben bzw. ausgeschlossen werden können. Wir haben bisher unsere wesentlichen Akquisitionen unter Verwendung von Aktien durchgeführt. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen erwerben, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht in Geld erbracht werden. Nicht selten bestehen auch die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, weil dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche sich bietenden Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, auch größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch andere Wirtschaftsgüter wollen wir unter Umständen gegen Aktien erwerben können. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da solche Akquisitionen kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zurückgreifen kann. Auch dafür wollen wir das Genehmigte Kapital I/2002, wie bisher, verwenden können. Die Höhe dieses genehmigten Kapitals – ca. 24,2 % des heutigen Grundkapitals – soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen, sei es gegen Barleistung, sei es gegen Aktien, finanziert werden können.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen bleiben bzw. ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die jeweiligen Bedingungen vorsehen. Solche Wertpapiere haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern bzw. Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Optionsscheine und Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hiervon betroffenen Aktien ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht soll schließlich für Spitzenbeträge ausgeschlossen bleiben bzw. ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6**

Das bisherige Genehmigte Kapital II über noch ca. 119,3 Mio. Euro zur Ausgabe von Mitarbeiteraktien läuft zum 31. März 2004 aus. Als Ersatz dafür soll ein neues Genehmigtes Kapital II/2004 geschaffen werden, aus dem Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausgegeben werden können. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Das neue genehmigte Kapital soll nur noch über 30 Mio. Euro lauten, d.h. gegenüber dem ursprünglichen Betrag von 120 Mio. Euro um 75 % reduziert sein. Diese Reduktion soll den Interessen der Aktionäre am Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung tragen. Auch haben wir das alte Genehmigte Kapital II nur zu einem Bruchteil ausgenutzt.

Von dem verminderten Betrag abgesehen ist diese Ermächtigung der bisherigen vergleichbar.

Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung. Damit liegt die Ausgabe von Mitarbeiteraktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Wir möchten unseren Mitarbeitern die Aktien aus dem Genehmigten Kapital II/2004 auch im Rahmen innovativer Teilnehmungsmodelle anbieten können, z. B. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Zeit im Unternehmen zu bleiben. Auch wollen wir die Möglichkeit haben, ein Aktienangebot oder die Aktienausgabe mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen, z. B. persönlichen Leistungszielen, Zielen einer Business Group oder Business Unit, der der Mitarbeiter angehört, oder eines Forschungsprojekts oder Ertragszielen des Unternehmens oder Kurszielen der Infineon-Aktie.

Der Ausgabebetrag der Mitarbeiteraktien soll dabei auch unter dem jeweils aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden können. Die Vergünstigung soll in diesem Fall nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Mitarbeiter durch die verbilligten Aktien jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Mitarbeiters oder dem erwarteten Vorteil für das Unternehmen aus dem Erreichen der Bedingungen stehen.

Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7**

Im Februar 2002 hat die Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, eine Wandelanleihe über insgesamt 1 Mrd. Euro Nennbetrag und mit einem Wandlungspreis von 35,43 Euro je Aktie begeben, die von der Infineon Technologies AG garantiert wird. Zur Bedienung der Wandlungsrechte aus dieser Anleihe besteht das Bedingte Kapital II über bis zu 25 Mio. Aktien. Dies reicht jedoch nicht aus, um – eine Wandlung durch sämtliche Anleihegläubiger unterstellt – die auf die Anleihe zu begebenden ca. 28,25 Mio. Aktien auszugeben. Damit die Gesellschaft frei darüber entscheiden kann, ob sie bei Wandlung der Anleihe diese in bar oder durch neue Aktien erfüllt, soll das Bedingte Kapital II/2002 durch den vorgeschlagenen Beschluss auch für die Bedienung dieser Anleihe geöffnet werden.

Außerdem wollen wir das Bedingte Kapital II/2002 auch für die Bedienung von Wandelanleihen öffnen, die gegen Sacheinlage in Form z. B. einer Forderung begeben werden. Die bisherige Ermächtigung sieht eine Bedienung solcher Anleihen nur aus dem Genehmigten Kapital I/2002 vor. Aktien können dann nur ausgegeben werden, wenn im Zeitpunkt der Wandlung eine Sacheinlageprüfung stattfindet, was u. U. Wochen dauern kann. Diese Zeit kann den (potentiellen) Anleihegläubigern zu lang sein und sich damit nachteilig auf die Emission auswirken. Um dies anders gestalten zu können, sollen bei Wandlung solcher Anleihen Aktien auch aus dem Bedingten Kapital II/2002 ausgegeben werden können. Voraussetzung ist aber, dass bereits im Zusammenhang mit der Einbringung eine Sacheinlageprüfung entsprechend § 194 Abs. 4 Aktiengesetz stattfindet. Diese Prüfung muss ergeben, dass der Wert der eingebrachten Forderung den Ausgabebetrag der auf die Anleihe auszugebenden Aktien mindestens erreicht. Soweit die Anleihen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden sollen, muss ein eventuelles Bezugsrecht der Aktionäre auf solche Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden, weil sonst die einzubringende Forderung nicht wie gewünscht erworben werden könnte. Diese Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital wollen wir aber auf 144 Mio. Euro, d.h. derzeit 72 Mio. Aktien, und damit auf unter 10 % des Grundkapitals beschränken.

Die Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 hat die Ermächtigung erteilt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden und der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Teilschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet (Ziff. 1 lit. b), 1. Spiegelstrich, zu Punkt 6 der damaligen Tagesordnung). Diese Ermächtigung ist durch die Ausgabe der Wandelschuldverschreibung fast vollständig erschöpft, die im Juni 2003 von der Infineon Technologies Holding B.V., Niederlande, begeben und durch die Infineon Technologies AG garantiert wurde, und soll durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Danach soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihen ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist notwendig, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null geht. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist aber ebenfalls auf Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien mit einem Anteil am Grundkapital von 144 Mio. Euro beschränkt. Darauf anzurechnen sind Aktien, die aus dem Genehmigten Kapital I/2002 unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

Für die von uns in den Jahren 2002 und 2003 begebenen Wandelschuldverschreibungen war das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Auch für neu auszugebende Schuldverschreibungen kann nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Januar 2002 das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Soweit die Aktionäre auch bei Öffnung des Bedingten Kapitals II/2002 zur Bedienung der im Februar 2002 ausgegebenen Wandelanleihe ein Bezugsrecht auf diese Wandelanleihe, auf andere Schuldverschreibungen oder auf aus dem Bedingten Kapital II/2002 auszugebende Aktien hätten, muss es erneut ausgeschlossen werden, um die Bedienung der im Februar 2002 ausgegebenen Anleihe wie vorgeschlagen zu sichern.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Alle Aktionäre, die im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis spätestens Dienstag, den 13. Januar 2004 schriftlich, durch Telefax oder auf dem unten genannten elektronischen Weg angemeldet haben, sind gemäß § 14 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich schriftlich bei der Infineon Technologies AG unter der Anschrift

Infineon Hauptversammlung 2004  
81060 München

oder elektronisch unter der Internet-Adresse

<http://www.infineon.com/hauptversammlung>

oder per Telefax unter der unten angegebenen Telefax-Nummer anmelden. Für die elektronische Anmeldung benötigen Sie einen individuellen Zugangscode, den Sie mit den Aktionärsunterlagen erhalten. Bitte melden Sie sich frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht nur selbst, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Auch dies kann elektronisch unter der oben genannten Internet-Adresse erfolgen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, sich nach Maßgabe Ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Ihnen übersandten Unterlagen. Es besteht die Möglichkeit, diese Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters auch unter der oben angegebenen Internet-Adresse vorzunehmen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Wir werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten Eintrittskarten und Stimmkarten ausstellen.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen senden wir unseren Aktionären auf Anfrage auch gern zu.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an:

Infineon Technologies AG  
CPC IMV IR (Investor Relations)  
St.-Martin-Str. 53  
81669 München  
(Telefax-Nr. 089/234-26155)

zu richten. An diese Adresse haben sich auch Aktionäre mit etwaigen Anträgen i.S.v. § 126 Aktiengesetz zu wenden.

Anfragen können auch per elektronischer Post (E-Mail) an:

hv2004@infineon.com

gerichtet werden.

Sie können die Reden des Versammlungsleiters und des Vorstandsvorsitzenden und die Debatte direkt über das Internet (<http://www.infineon.com/hauptversammlung>) verfolgen.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger unter dem Veröffentlichungsdatum 9. Dezember 2003 veröffentlicht.

Gemäß § 128 Aktiengesetz teilen wir mit:

Dem Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG gehört ein Vorstandsmitglied der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München, an.

An der Infineon Technologies AG hält die Wachovia Trust Company, N.A., Charlotte, North Carolina, USA, eine Beteiligung von 27,74 %. Die Wachovia Trust Company, N.A., hat sich in einem Treuhandvertrag mit der Siemens AG, München, verpflichtet, die Stimmrechte aus diesen Aktien nicht auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen  
Infineon Technologies AG  
Der Vorstand



**Infineon Technologies AG**

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Max Dietrich Kley

**Vorstand:** Dr. Ulrich Schumacher (Vorsitzender), Peter Bauer, Peter J. Fischl, Dr. Andreas von Zitzewitz

**Sitz der Gesellschaft:** München

**Registergericht:** München HRB 126492